

Satzung des Ländlichen Reit- und Fahrvereins Gennachtal e. V

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Ländliche Reit- und Fahrverein Gennachtal e. V mit dem Sitz in Gennachhausen hat den Zweck, den Reit- und Fahrsport zu pflegen und vor allem der Jugend reitsportliche Grundlagen im Sinne der traditionellen deutschen Reitkunst zu vermitteln und die Liebe zum Pferd zu fördern. Die Vereinigung ist in das Vereinsregister eingetragen, sie steht auf demokratischer Grundlage, alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Abhaltung von geordneten Reit-, Fahr- und Voltegiebungen und Lehrgängen im Sinne der von der deutschen Reiterlichen Vereinigung, erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung
- b) Durchführung von Turnieren (Pferdeleistungsschau), Freizeit-Reitveranstaltungen, Reitjagden und Reiterprüfungen, sowie Versammlungen, Vorträge, Fahrten und dergleichen, bzw. die Teilnahme daran.
- c) Instandhaltung der Reitanlage und der dazu notwendigen Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände.
- d) Zugehörigkeit zu dem Verband der Reit- und Fahrvereine Schwaben e. V. (und damit zu der Deutschen Reiterlichen Vereinigung), sowie zum Bayerischen Landessportverband.
- e) Belehrung der Mitglieder über Pferdepflege und Pferdehaltung, Verhalten im Straßenverkehr und Gelände, sowie Erste Hilfe bei Reitunfällen.
- f) Förderung und Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.

Solange die Vereinigung nicht über eine eigene Reitanlage und eigene Reitlehrer verfügt, ist allen Mitgliedern freigestellt, in welcher privaten Reitanlage sie sich aktiv betätigen.

§2 Gemeinnützigkeit

Der Ländliche Reit- und Fahrverein Gennachtal e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung vom 16.März 1976 (AO 1977).

§3 Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, Einschränkungen auf gestimmte Personenkreise aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen sind nicht statthaft.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Mitgliedern der Jugendgruppe.

Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Aktive Mitglieder sind solche, die sich im Rahmen eines Vereins reit- oder fahrsportlich betätigen.

Fördernde Mitglieder sind solche, die Vereinigung finanziell oder materiell unterstützen (Jahresbeitrag, Spenden, Arbeitsleistung bei Turnieren, usw.)

Mitglieder unter 18 Jahren gehören der Jugendgruppe an und teilen sich in Jugendliche (bis einschließlich 14. Lebensjahr) und Junioren.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die Vereinigung erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 Einnahmen, Ausgaben, Verwaltung

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den Beiträgen und Spenden der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, sowie Spenden und Zuschüssen von Behörden, Organisationen und Gönnern der Vereinigung.

Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Ausgaben bis € 5.000 je Vereinsjahr kann der Vorstand entscheiden. Darüber hinausgehende Beträge müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Die Leitung des Vereins obliegt der Vorstandschaft und dem Vereinsausschuss.

Die Vorstandschaft bildet: der 1. und der 2. Vorsitzende, der Technische Leiter, der Schatzmeister und der Schriftführer und ein eventueller Ehrenvorsitzender.

Den Vereinsausschuss bildet: der Vorstand, der Jugendwart, vier Beisitzer und der Pressewart.

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Ausschuss hat die Geschäftsführung und die Leitung der Vereinigung nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzungen und der Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss kann selbstständig persönliche Angelegenheiten, sowie Streitigkeiten unter den Mitgliedern zur Erledigung bringen, sowie sich diese auf unkameradschaftliches oder unreiterliches Verhalten beziehen. Die Ausschussmitglieder sind – wenn dies in den Sitzungen beschlossen wurde – zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Gegen die gefassten Beschlüsse steht den Vereinsmitgliedern das Einspruchrecht zu, über das in der Mitgliederversammlungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern entschieden werden kann.

Bei Amtsniederlegung oder Tod eines Vorstands- bzw. Ausschussmitgliedes tritt automatisch der entsprechende Stellvertreter an dessen Stelle, bis bei der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl erfolgt.

Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebenden Beschlussfassungen; diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

Vorstands- und Ausschussmitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz Ihrer tatsächlich erfolgten Auslagen.

§5 Eintritt, Austritt, Ausschluss

Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied (einschließlich der Jugendgruppe) hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt nach Beratung durch den Ausschuss. Die Mitgliedschaft wird erst dann wirksam mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages. Erst mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages (und einer eventuellen Aufnahmegebühr) ist das neue Mitglied stimmberechtigt.

Der Ausschuss kann erfolgen:

- a) bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung (z. B. Misshandlung von Tieren, Zahlungsverzug des Jahresbeitrages von mehr als sechs Monaten nach Jahresende, wiederholte, vorsätzliche verursachte grobe Flurschäden, usw.)
- b) Bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.

Über den Ausschluss entscheidet in erster Instanz der Vereinsausschuss. Gegen dessen Beschluss steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen – gerechnet von der schriftlichen Zustellung des Ausschlusses – das Einspruchsrecht zu, über das bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit entschieden wird. Abstimmungen über den Ausschluss erfolgen nur mit Stimmzettel. Dem Betroffenen ist die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben.

§6 Recht, Pflicht und Beiträge der Mitglieder

Alle Mitglieder haben in den Versammlungen beratende und beschließende Stimmen. Mitglieder der Jugendgruppe jedoch nur in Fragen die die Jugendarbeit betreffen (Wahl des Jugendwartes, Turnier- und Ausbildungsfragen, Festsetzung des Jahresbeitrages für Jugendliche, Wahl des Jugendsprechers). Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinsrichtungen ist nicht statthaft. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein begünstigt keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind; oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung.

Wählbar in den Vorstand sind nur Volljährige, in den Vereinsausschuss alle Mitglieder.

Es können in Erfüllung der Vereinszwecke innerhalb des Vereins besondere Abteilungen gebildet werden, deren Leiter dann Mitglieder des Ausschusses werden, auch wenn sich dadurch dessen Zahl erhöht.

Jedes Mitglied (außer Ehrenmitglied) hat einen Jahresbeitrag (und ggf. eine Aufnahmegebühr) zu bezahlen. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden in jährlichen Mitgliederversammlungen festgelegt. Ein Erlass kann nur in besonderen Fällen erfolgen.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Grundsätze des Tierschutzes bei der Haltung, Pflege und Ausbildung der Pferde jederzeit zu beachten und nach außerhalb von Turnieren die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) nebst Ausführungsbestimmungen einschließlich der Rechtsordnung sowie die Entscheidungen der Disziplinarkommission des Bayer. Reit- und Fahrverbandes e. V. anzuerkennen.

§7 Versammlungen und Geschäftsjahr

Als satzungsmäßige Versammlungen gelten:

1. die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung
2. außerordentliche Mitgliederversammlungen
3. Mitglieder-Monatsversammlungen

Zu 1.

Die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung findet einmal im Jahr statt. Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Außerordentliche Mitgliederversammlung finden statt auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein fünftel der Mitglieder schriftlich mit Unterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes, die beantragt. Ort und Zeit der ordentlichen (oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung sind durch Bekanntmachung in der Tageszeitung oder in den Vereinsmitteilungen mindestens fünf Tage vorher bekannt zu geben.

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen.

- 2/3 der Erschienenen ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von beweglichem Vermögen notwendig.
- Satzungsänderungen bedürfen 3/4 Mehrheit der Erschienenen.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist:

- a) Vom Vereinsausschuss über die Tätigkeit der Vereinigung im verflossenen Jahr zu berichten und Rechnung zu legen.

- b) Die Neuwahl des Vereinsausschusses vorzunehmen. Sie erfolgt alle drei Jahre. Zur Gültigkeit der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen. Ist die absolute Stimmenmehrheit durch Stimmenzersplitterung nicht erreicht worden, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang (Stichwahl) die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- c) Über den Vorschlag für das nächste Vereinsjahr hinsichtlich der Höhe des Vereinsbeitrages (und der Aufnahmegebühr) sowie über die geplanten Veranstaltungen ggf. über die Satzungsänderung Beschluss zu fassen.
- d) Die Wahl des Kassenprüfers für das folgende Jahr vorzunehmen.

Zu 2.

In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:

- a) Ersatzwahl für den Vereinsausschuss
- b) Satzungsänderungen
- c) Auflösung der Vereinigung
- d) Auflösung einer Vereinsabteilung

Über die vorstehend aufgeführten Punkte kann auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes Beschluss gefasst werden.

Zu 3.

Mitglieder-Versammlungen finden im Allgemeinen jeden Monat statt. Sie dienen in erster Linie der Besprechung aller Vereinsfragen, Turnierplanungen und – ergebnissen, der reiterlichen, theoretischen Fortbildung (Lehrfilme) und der Pflege der Kameradschaft.

§8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz der Vereinigung, einschließlich aller Abteilungen, sowie das Barvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Reit- und Fahrvereine des Landes Bayern e.V. in Bayern oder dem Landkreis Ostallgäu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß §2 dieser Satzung zu verwenden haben.

§9 Schlussbestimmungen

Die Satzungen treten nach Genehmigung durch den Bayerischen Landessportverband, durch das Registergericht und durch den Versammlungsbeschluss in Kraft.